

SANIERUNGSBÜROS (KOMMERZIELLE SCHULDENSANIERER)

Neben den seriösen Schuldenberatungsstellen gibt es verschiedene kommerzielle Schuldensanierer, welche häufig keine gute Arbeit leisten. Hat sich so ein privates Sanierungsbüro gegen Honorar um die Schuldenregulierung oder -sanierung bemüht, so bleibt nicht selten ein hoher Schuldenberg zurück. Die überschuldete Person ist um eine Erfahrung, das Sanierungsbüro um einige tausend Franken reicher. Oft präsentieren die kommerziellen Schuldensanierer unbeeindruckt von ihrem Misserfolg eine saftige Schlussrechnung, mit der die überschuldete Person für die vorzeitige Kündigung des Sanierungsmandats bestraft werden soll.

Viele kommerzielle Schuldensanierer profitieren von der Unerfahrenheit und Unbeholfenheit überschuldeter Privater und schlagen Kapital aus deren dringendem Wunsch, sich aus der Überschuldungslage zu befreien. Häufig muss ihnen der Vorwurf gemacht werden, sie hätten ihre Klientin, ihren Klienten übervorteilt.

Kommerzielle Schuldensanierer unterlassen es regelmässig, bei Mandatsübernahme die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ihrer Klientinnen und Klienten auszuloten. Sie berechnen häufig kein realistisches Budget und belasten ihre Mandantinnen und Mandanten mit unrealistisch hohen Sanierungsraten – dies nicht selten gekoppelt mit einer unrealistisch langen Sanierungsdauer.

Das Scheitern der "Sanierungsbemühungen" ist offensichtlich häufig von Anfang an einkalkuliert, ja es soll zusätzlichen Gewinn bringen.

Die Y AG St. Gallen, stellt ihrer Klientin ein Honorar von 9 Prozent der Schuldensumme in Aussicht. Dazu kommt ein Fixbetrag von Fr. 490.– (welcher sich allerdings in den Allgemeinen Vertragsbedingungen unter der Bezeichnung "Code 04 und 05" verbirgt). Bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch die Mandantin wird laut Vertragsbedingungen "vollumfänglich nach Code 04 bis 13 (Spesen)" abgerechnet. Die erstaunte Mandantin muss zur Kenntnis nehmen, dass der Widerruf des Mandates nach einigen Monaten sie mehr kosten soll, als offenbar die erfolgreiche Sanierung sie insgesamt gekostet hätte.

Soll eine Schuldensanierung die Klientinnen und Klienten in eine schuldenfreie Existenz führen, so müssen in der Regel heikle private Fragen angegangen werden. Die dafür erforderlichen Veränderungen im Konsumverhalten können mit den Klientinnen und ihrem sozialen Umfeld (ihrer Familie, ihrem Konkubinatspartner usw.) nur dann mit Aussicht auf Erfolg eingeleitet werden, wenn Sanierer und Klientin einander kennen und zueinander ein Vertrauensverhältnis aufgebaut haben. Diese Arbeit, welche neben der kaufmännischen auch eine soziale bzw. sozialarbeiterische Kompetenz erfordert, wird von den kommerziellen Schuldensanierern regelmässig nicht geleistet.

Viele überschuldete Haushalte können nicht saniert werden, wenn die Gläubiger nicht auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. "Forderungs- und Zinsreduktionen" werden in den Vertragsformularen manchmal in Aussicht gestellt, einen substantiellen Nachlass haben wir noch nie zu Gesicht bekommen.

Auf die Sanierungsverträge ist Auftragsrecht anzuwenden. Zentrale Pflicht des Sanierungsbüros ist und bleibt die fachlich korrekte Schuldenregulierung. Wer sich als kommerzieller Schuldensanierer anbietet, von dem darf verlangt werden, dass er methodisch sauber arbeitet. Vor allem wenn er für seine Dienste ein üppiges Honorar verlangt.

Gemäss Art. 404 Abs. 1 OR kann der Auftrag von beiden Seiten jederzeit widerrufen werden. Diese Bestimmung ist zwingend und kann nicht durch vertragliche Abrede wegbedungen oder beschränkt wer-

den. Einzig wenn der Widerruf zur Unzeit erfolgt, kann die Gegenseite Schadenersatz verlangen (Art. 404 Abs. 2 OR).

WIE WIRD DER SANIERUNGSVERTRAG AUFGELOST?

1. VERLANGEN SIE RECHENSCHAFT UND WIDERRUFEN SIE DEN AUFTRAG!

Das Sanierungsbüro wird aufgefordert, über die Budgetaufstellung und über seine Verhandlungen mit den Gläubigern Rechenschaft abzulegen und eine Schlussrechnung zu erstellen.

Stellen Sie gezielte Fragen:

- Was für ein Budget wurde erstellt?
- Welcher Nachlass wurde ausgehandelt?
- Welche Forderungen wurden rechtlich überprüft?
- Und so weiter!

Wer Schuldenberatungen sorgfältig durchführt, beachtet die Plattform des Des Dachverbands Schuldenberatung Schweiz!

2. TEILEN SIE DEM SANIERUNGSBÜRO MIT, WELCHE PFLICHTEN ES NICHT ODER SCHLECHT ERFÜLLT HAT.

Wenn es überhaupt einen Rechenschaftsbericht ablegt, welcher diese Bezeichnung verdient, stellt sich oft heraus, dass das Sanierungsbüro die Pflichten, die ihm gemäss Gesetz und Vertrag oblagen, nicht oder ungenügend erfüllt hat.

- Dem Sanierungsbüro wird mitgeteilt, dass es grundsätzlich für den Schaden einzustehen hat, der infolge seiner Sorgfaltspflichtverletzungen entstanden ist oder der eventuell noch entstehen wird.
- Dem Sanierungsbüro wird mitgeteilt, dass seine Schlussrechnung nicht anerkannt wird.
- Das Sanierungsbüro wird ersucht, die Unterlagen, die ihm unsere Klientin zur Verfügung gestellt hat, wieder zurückzuschicken.
- Das Sanierungsbüro wird aufgefordert, einen zu beziffernden angemessenen Teil der Gelder, welche es erhalten und nicht an die Gläubiger weitergeleitet hat, wieder zurückzubezahlen.

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich kündige den Schuldensanierungsvertrag vom xx.xx.xxxx mit sofortiger Wirkung. Ich bitte Sie, mir Rechenschaft über Ihre Bemühungen abzulegen. Insbesondere bitte ich Sie, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was für ein Sanierungsbudget haben Sie aufgestellt?
2. Wie lange sollte die Sanierung dauern?
3. Was für rechtliche Abklärungen haben Sie getroffen?
4. Welche Nachlässe haben Sie ausgehandelt?
5. Welche Zahlungen haben Sie geleistet?
6. Wieviel Geld haben sie zurückbehalten?

Bitte senden Sie mir die Unterlagen zurück, welche ich Ihnen zur Verfügung gestellt habe, und senden Sie mir Belege für die Zahlungsvereinbarungen, die Sie mit den Gläubigern abgeschlossen haben.

Mit freundlichen Grüssen